

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön vom 20.01.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 a)
- c) Gebühren für die Leichenhäuser und die Aussegnungshallen (§ 3)
- d) Bestattungsgebühren (§ 4)
- e) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte Nordheim	1.320 €,
b) eine Einzelgrabstätte Nordheim alter Bereich und Neustädtles	1.580 €,
c) eine Doppelgrabstätte Nordheim	2.340 €,
d) eine Doppelgrabstätte Neustädtles	2.810 €,
e) ein Urnengrabfach (Urnennische)	1.090 €,
f) eine Familienurnengrabstätte	1.250 €,
g) eine Kindergrabstätte	330 €,
h) eine Urnenerdgrabstätte	490 €,
i) eine naturnahe Urnenerdgrabstätte	260 €,
j) eine halbanonyme Urnenerdgrabstätte	260 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 6 Abs. 1 c). Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet.

(3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Wohnsitz hatten (Auswärtige), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

§ 2 a Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für alle unter § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung genannten Gräber jährlich 25 €.

(2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit dem Beginn der Nutzung des Friedhofs für die gesamte Laufzeit der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erhoben.

(3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 besteht für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2003 erworben oder verlängert wurden, die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu entrichten.

§ 3

Gebühren für Leichenhäuser und Aussegnungshallen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 90,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§ 4

Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung und Beisetzung	
1.1 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) - Erdbestattung Normalgrab	530 €
1.2 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) - Erdbestattung Tiefgrab	795 €
1.3 für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber) - Erdbestattung Normalgrab	350 €
1.4 Urnenbestattung	200 €
2. Exhumierung	
2.1 Exhumierung	1.030 €
2.2 Umbettung	1.030 €
2.3 Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund	75 €/Std.
Erschwerniszuschlag Frost	55 €/Std.
Erschwerniszuschlag Stein und Fels	55 €/Std.
Erschwerniszuschlag Altfundamente	55 €/Std.
Erschwerniszuschlag Motorsäge	45 €/Std.
2.4 Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach auswärts	1.030 €
2.5 Umbettung einer Urne	300 €
2.6 Ausgraben und versandgerechtes Verpacken einer Urne (ohne Versandgebühren)	300 €
2.7 Tieferlegung von unverwesten Leichenresten	795 €
2.8 Bodenaustausch ohne unverweste Leichenreste je nach Bedarf im Einzelfall	
2.9 Bodenaustausch bei vorhandenen unverwesten Leichenresten je nach Bedarf im Einzelfall	
3.0 Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs	195 €
3. Sargtransport bzw. Urnentransport	
3.1 Verbringen des Sarges zur Grabstätte einschl. 4 Trägern (entfällt wenn private Träger gestellt werden)	200 €
3.2 Verbringen der Urne zur Grabstätte einschl. 1 Träger (entfällt wenn private Träger gestellt werden)	50 €
4. Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	185€
5. Reinigungsarbeiten	
Reinigung des Aussegnungs- und Aufbahrungsraums nach der Beisetzung (besenrein)	20 €
6. Zuschlag für Arbeiten an einem Samstag	70 €/Std.
7. Aufbahrungsarbeiten bei Beisetzungen auf den Friedhöfen	130 €
8. Grababdeckungen (Grünmatten)	
Urnengrab	45 €
Erdgrab	85 €
9. Sandschalen an der Grabstelle	35 €
10. Sonstige Leistungen	
Dekoration an der Grabstelle	185 €
Leitung der Bestattungsfeierlichkeit	130 €

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (2) Für die Grabplatte auf einer naturnahen Urnenerdgrabstätte werden 630 € erhoben.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung am 05./06.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2021 außer Kraft.

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön

Nordheim v.d.Rhön, den 20.01.2022



Fischer
Erster Bürgermeister



Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom 20.01.2022 beschlossen.
- II. Die Satzung wurde am 20.01.2022 ausgefertigt.
- III. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 26/27.02.2022, Nr. 04/2022, bekanntgemacht.